# Amtsblatt

L 275

# der Europäischen Gemeinschaften

26. Jahrgang8. Oktober 1983

Ausgabe in deutscher Sprache

# Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	*Verordnung (EWG) Nr. 2809/83 des Rates vom 3. Oktober 1983 zur Erhebung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan und zur Beendigung des Antidumpingverfahrens in bezug auf andere Einfuhren von Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan	1
	*Verordnung (EWG) Nr. 2810/83 des Rates vom 3. Oktober 1983 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Zypern (1983)	3
	Verordnung (EWG) Nr. 2811/83 der Kommission vom 7. Oktober 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	5
	Verordnung (EWG) Nr. 2812/83 der Kommission vom 7. Oktober 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7
	Verordnung (EWG) Nr. 2813/83 der Kommission vom 7. Oktober 1983 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne dienenden Elemente	9
	Verordnung (EWG) Nr. 2814/83 der Kommission vom 7. Oktober 1983 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne 1	3
	Verordnung (EWG) Nr. 2815/83 der Kommission vom 7. Oktober 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	5
	Verordnung (EWG) Nr. 2816/83 der Kommission vom 7. Oktober 1983 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse . 1	6

(Fortsetzung umseitig)

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2749/83 der Kommission vom 29. September 1983 zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (ABI. Nr. L 269 vom 1.10.1983) . . . 31

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2809/83 DES RATES

vom 3. Oktober 1983

zur Erhebung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan und zur Beendigung des Antidumpingverfahrens in bezug auf andere Einfuhren von Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1580/82 (2), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem durch die genannte Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

#### A. Vorläufige Maßnahmen

(1) Die Kommission führte mit der Verordnung (EWG) Nr. 1500/83 (3) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf Außenbordmotoren bis einschließlich 85 PS mit Ursprung in Japan ein.

### B. Weiteres Verfahren

- (2) Nach Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls stellten die meisten Ausführer, Einführer und betroffenen Gemeinschaftshersteller einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission, dem stattgegeben wurde. Alle bekannten Ausführer sowie die meisten Einführer und Gemeinschaftshersteller nahmen zu dem Zoll auch schriftlich Stellung.
- (3) Tohatsu Corporation, Suzuki Motor Company Ltd, Yamaha Motor Company Ltd und Marine Power Europe Inc. — letztere in bezug auf Mariner-Außenbordmotoren aufgrund Vollmacht

(4) Honda Motor Company Ltd ersuchte um Unterrichtung über bestimmte Tatsachen und wesentliche Erwägungen, aufgrund derer beabsichtigt war, endgültige Maßnahmen zu empfehlen; diesem Antrag wurde stattgegeben.

#### C. Dumping

(5) Neues Beweismaterial für das Vorliegen von Dumping ging seit Einführung des vorläufigen Zolls nicht zu; die Kommission betrachtet daher ihre in der Verordnung (EWG) Nr. 1500/83 enthaltenen Feststellungen als endgültig.

## D. Schädigung

- (6) Neues Beweismaterial für eine Schädigung des Industriezweigs der Gemeinschaft wurde nicht vorgelegt.
- (7) Die Kommission hat daher die in der Verordnung (EWG) Nr. 1500/83 enthaltenen Schlußfolgerungen bezüglich der Schädigung bestätigt.
- (8) Nach Auffassung der Kommission ergibt sich daher aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts, daß durch die gedumpten Einfuhren von Außenbordmotoren bis einschließlich 63 kW (85 PS) mit Ursprung in Japan unabhängig von dem auf anderen Faktoren beruhenden Schaden eine bedeutende Schädigung verursacht wird.

#### E. Interesse der Gemeinschaft

(9) Angesichts der besonders ernsten Schwierigkeiten des Industriezweigs der Gemeinschaft ist der Rat zu dem Schluß gekommen, daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern.

im Namen von Yamaha Motor Company Ltd — boten Verpflichtungen an, die von der Kommission mit dem Beschluß 83/452/EWG (4) angenommen wurden.

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABI. Nr. L 152 vom 10. 6. 1983, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 247 vom 7. 9. 1983, S. 18.

(10) Unter diesen Umständen erfordert der Schutz der Interessen der Gemeinschaft die Erhebung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Außenbordmotoren bis einschließlich 63 kW (85 PS) mit Ursprung in Japan, ausgenommen die von Tohatsu Corporation, Suzuki Motor Company Ltd und Yamaha Motor Company Ltd hergestellten und ausgeführten Waren, wobei die Einfuhren der letztgenannten Firma auch Mariner-Außenbordmotoren umfassen.

# F. Endgültiger Zoll

(11) Angesichts der obigen Feststellung sollte der endgültige Antidumpingzoll in gleicher Höhe wie der vorläufige Antidumpingzoll festgesetzt werden, d. h. auf 22 % des cif-Preises, unverzollt; ausgenommen sind Einfuhren von Waren, die von Honda Motor Company Ltd hergestellt und ausgeführt werden und auf die ein Zoll von 2 % erhoben werden sollte.

# G. Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

(12) Angesichts des Umfangs des Dumping und der Schädigung des Industriezweigs der Gemeinschaft sind die als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegten Beträge in voller Höhe für alle Einfuhren zu vereinnahmen; ausgenommen sind Einfuhren von Waren, die von Tohatsu Corporation, Suzuki Motor Company Ltd und Yamaha Motor Company Ltd (einschließlich Mariner-Außenbordmotoren) hergestellt und ausgeführt werden, für welche die Beträge nur zu vereinnahmen sind, wenn die Waren vor dem 1. September 1983 — dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der von diesen Unternehmen abgegebenen Verpflichtungen — in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebracht worden sind —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Auf Einfuhren von Außenbordmotoren bis einschießlich 63 kW (85PS) der Tarifstelle ex 84.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 84.06-10 und 84.06-12) mit Ursprung in Japan wird ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben.

- (2) Einfuhren von Waren, die von Tohatsu Corporation, Suzuki Motor Company Ltd und Yamaha Motor Company Ltd (einschließlich Mariner-Außenbordmotoren) hergestellt und ausgeführt werden, sind von der Anwendung dieses Antidumpingzolls ausgenommen.
- (3) Der Zoll beträgt 22 % des cif-Preises, unverzollt, ausgenommen für Einfuhren von Waren, die von Honda Motor Company Ltd hergestellt und ausgeführt werden und für die der Zoll 2 % beträgt.
- (4) Für die Anwendung des Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

#### Artikel 2

Die Beträge, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1500/83 als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegt wurden, werden für alle Einfuhren endgültig vereinnahmt; ausgenommen sind die Einfuhren von Waren, die von Tohatsu Corporation, Suzuki Motor Company Ltd und Yamaha Motor Company Ltd (einschließlich Mariner-Außenbordmotoren) hergestellt und ausgeführt werden, für die die Beträge nur vereinnahmt werden, wenn die Waren vor dem 1. September 1983 in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebracht worden sind.

#### Artikel 3

Das Antidumpingverfahren wird in bezug auf Einfuhren von Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan, die von Tohatsu Corporation, Suzuki Motor Company Ltd und Yamaha Motor Company Ltd (einschließlich Mariner-Außenbordmotoren) hergestellt werden, eingestellt.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Oktober 1983.

Im Namen des Rates Der Präsident C. SIMITIS

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2810/83 DES RATES

#### vom 3. Oktober 1983

zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Zypern (1983)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 des Anhangs I zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (¹) sieht die Handelsregelung mit Zypern, die zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1922/83 (²) geändert wurde, für

- synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs,
- Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs,

Zollfreiheit im Rahmen von jährlichen Plafonds von 100 Tonnen bzw. 525 Tonnen vor, bei deren Überschreiten die gegenüber Drittländern angewandten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wieder angewendet werden können. Zur Durchführung der Plafondregelung muß die Gemeinschaft regelmäßig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Zypern unterrichtet werden. Die Einfuhr dieser Waren sollte deshalb einem Überwachungssystem unterworfen werden.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nachdem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit bieten, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den jeweiligen Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und in der Lage sein muß, die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger als es der Kommission möglich sein muß, geeignete Maßnahmen zur Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife zu treffen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Die vorliegende Maßnahme ersetzt die für die gleichen Waren durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3592/82 (³) und (EWG) Nr. 3593/82 (⁴) eröffneten Gemeinschaftszollkontingente. Deshalb müssen die von den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Zollkontingente getätigten Einfuhren der genannten Erzeugnisse auf die betreffenden Plafonds angerechnet werden —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Bis zum 31. Dezember 1983 unterliegen die Einfuhren von im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Zypern nach der Gemeinschaft jährlichen Plafonds sowie einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern sowie die Höhe der Plafonds sind im Anhang aufgeführt.

(2) Auf die Plafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine Warenverkehrsbescheinigung vorliegt, die dem Protokoll über die Bestimmung des Begriffs "Waren mit Ursprung in ...", oder "Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Zusatzprotokoll betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Zypern (5) entspricht.

Eine Ware kann auf den Plafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem an die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 15. 7. 1983, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1982, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1982, S. 30.

<sup>(5)</sup> ABI. Nr. L 339 vom 28. 12. 1977, S. 2.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig und innerhalb der in Absatz 4 vorgeschriebenen Fristen die nach Maßgabe der vostehenden Unterabsätze getätigten Einfuhren mit.

(3) Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die gegenüber Drittländern angewandten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wieder einführen.

Im Falle einer solchen Wiedereinführung führt Griechenland die Erhebung der Zölle wieder ein, die es in dem betreffenden Zeitpunkt gegenüber Drittländern anwendet.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats erfolgten Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie Zehntagesübersichten, und zwar binnen fünf vollen Tagen nach Ablauf jedes Zehntageszeitraums.

#### Artikel 2

Diese Verordnung ersetzt die Verordnungen (EWG) Nr. 3592/82 und (EWG) Nr. 3593/82. Diese Verordnungen treten mit dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung außer Kraft.

Die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3592/82 und (EWG) Nr. 3593/82 erfolgten Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse sind auf die im Anhang zur vorliegenden Verordnung aufgeführten Plafonds anzurechnen.

Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit der ersten Monatsliste die ab 1. Januar 1983 im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3592/82 und (EWG) Nr. 3593/82 erfolgten Einfuhren in kumulativer Form mit.

#### Artikel 3

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Oktober 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS

# ANHANG Liste der Waren, deren Einfuhr im Jahr 1983 Plafonds unterliegt

Lfd. Nr.	Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kennziffer	Plafond- menge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
1	56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichem Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	56.04- alle Nummern	100
2	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	61.01- alle Nummern	525

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2811/83 DER KOMMISSION

#### vom 7. Oktober 1983

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (²), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83 (5) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

- in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 6. Oktober 1983 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1983

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABI. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

#### **ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 7. Oktober 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer deş Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöp- fungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	94,61
10.01 B II	Hartweizen	127,93 (1) (3)
10.02	Roggen	72,24 (%)
10.03	Gerste	61,50
10.04	Hafer	48,49
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur	
	Aussaat	52,32 (²) (³)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen	
	Sorghum	30,72 (4)
10.07 C	Sorghum	70,85 (4)
10.07 D	Anderes Getreide	0 (5)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	146,02
11.01 B	Mehl von Roggen	114,66
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß	
,	von Hartweizen	211,54
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß	
ĺ	von Weichweizen	157,07

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2812/83 DER KOMMISSION

#### vom 7. Oktober 1983

# zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (²), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83 (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 6. Oktober 1983 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1983

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABI. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

#### **ANHANG**

# zur Verordnung der Kommission vom 7. Oktober 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

#### A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term.
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,39	1,39	1,04
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	. 0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0
			i	1	

#### B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term. 2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2813/83 DER KOMMISSION

#### vom 7. Oktober 1983

zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne dienenden Elemente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82 (²),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1877/83 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2027/83 (6), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2258/83 (8), wurden die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 festgelegt.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden Termindifferenzbeträge festgelegt, wenn der Terminwechselkurs für eine oder mehrere Gemeinschaftswährungen um mindestens einen fest-

zulegenden Prozentsatz vom Kassawechselkurs abweicht.

Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2363/83 (%) festgesetzt. Für das englische Pfund und die griechische Drachme weicht der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 28. September bis 4. Oktober 1983 festgestellte Unterschied um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab.

Der Unterschied zwischen den verschiedenen Währungen nach Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung überschreitet für bestimmte folgende Monate 2,5 %.

Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne dienenden Elemente Rechnung zu tragen, soweit diese Elemente für den betreffenden Mitgliedstaat bereits angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

# Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2363/83 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1983

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABI. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

<sup>(</sup>f) ABl. Nr. L 186 vom 9. 7. 1983, S. 24. (f) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(\*)</sup> ABI. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 14.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 216 vom 6. 8. 1983, S. 18.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1983, S. 5.

# ANHANG

			,			
	laufender Monat	1. <b>M</b> onat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,1085	+ 0,1085	+ 0,1085	+ 0,1085	+ 0,1085	+ 0,1085
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	0,1085	0,1085	<b>—</b> 0,1085	<b>— 0,108</b> 5	0,1085	<b>—</b> 0,1085
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in:  — Deutschland — den Niederlanden — der BLWU — Frankreich — Dänemark — Irland — dem Vereinigten Königreich — Italien — Griechenland		- 0,0436 - 0,1085 - 0,1581 - 0,0983 - 0,1085 - 0,0365 - 0,1139 - 0,1282				
2. In den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0678	+ 0,0678	+ 0,0678	+ 0,0678	+ 0,0678	+ 0,0678
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	0,0678	0,0678	<b>—</b> 0,0678	0,0678	0,0678	0,0678
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in:  — Deutschland  — den Niederlanden  — der BLWU  — Frankreich  — Dänemark  — Irland  — dem Vereinigten Königreich  — Italien  — Griechenland	+ 0,0456 - 0,0678 - 0,1197 - 0,0572 - 0,0678 + 0,0074 - 0,0736 - 0,0885	+ 0,0456 0,0678 0,1197 0,0572 0,0678 + 0,0074 0,0736 0,0885	+ 0,0456 - 0,0678 - 0,1197 - 0,0572 - 0,0678 + 0,0074 - 0,0736 - 0,0885	+ 0,0456 0,0678 0,1197 0,0572 0,0678 + 0,0074 0,0771 0,0885	+ 0,0456 - 0,0678 - 0,1197 - 0,0572 - 0,0678 + 0,0074 - 0,0771 - 0,0885	+ 0,0456 - 0,0678 - 0,1429 - 0,0572 - 0,0786 + 0,0074 - 0,1059 - 0,0885
3. In der BLWU zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	_		_	_		_
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	<u>-</u>		_		_	
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in:  — Deutschland  — den Niederlanden  — der BLWU  Eronkreich	+ 0,1217 + 0,0728 - 0,0556	+ 0,1217 + 0,0728 - 0,0556	+ 0,1217 + 0,0728  0,0556	+ 0,1217 + 0,0728 - 0,0556	+ 0,1217 + 0,0728 0,0556	+ 0,1217 + 0,0728 - 0,0636
<ul><li>— Frankreich</li><li>— Dänemark</li><li>— Irland</li></ul>	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0114
<ul><li>— dem Vereinigten Königreich</li><li>— Italien</li><li>— Griechenland</li></ul>	+ 0,0807 - 0,0061 - 0,0222	+ 0,0807 - 0,0061 - 0,0222	+ 0,0807 - 0,0061 - 0,0222	+ 0,0807 - 0,0061 - 0,0222	+ 0,0807 - 0,0061 - 0,0222	+ 0,0807 - 0,0234 - 0,0222

	·	T	T	<del></del>		
,	laufender Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
4. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0113	+ 0,0113	+ 0,0113	+ 0,0113	+ 0,0113	+ 0,0113
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	<b>— 0,0113</b>	0,0113	0,0113	0,0113	0,0113	0,0113
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in:  — Deutschland — den Niederlanden — der BLWU — Frankreich — Dänemark — Irland — dem Vereinigten Königreich — Italien — Griechenland	+ 0,1090 + 0,0607 - 0,0113 - 0,0663  - 0,0113 + 0,0685 - 0,0173 - 0,0332	+ 0,1090 + 0,0607 0,0113 0,0663 0,0113 + 0,0685 0,0173 0,0332	+ 0,1090 + 0,0607 - 0,0113 - 0,0663 0,0113 + 0,0685 - 0,0173 - 0,0332	+ 0,1090 + 0,0607 - 0,0113 - 0,0663 0,0113 + 0,0685 - 0,0173 - 0,0332	+ 0,1090 + 0,0607 - 0,0113 - 0,0663 0,0113 + 0,0685 - 0,0173 - 0,0332	+ 0,1090 + 0,0607 0,0113 0,0756  0,0113 + 0,0685 0,0359 0,0332
5. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	<b>— 0,0589</b>	0,0589	<b>—</b> 0,0589	0,0589	0,0589	0,0666
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0589	+ 0,0589	+ 0,0589	+ 0,0589	+ 0,0589	+ 0,0666
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in:  — Deutschland — den Niederlanden — der BLWU — Frankreich — Dänemark — Irland — dem Vereinigten Königreich — Italien — Griechenland	+ 0,1877 + 0,1360 + 0,0589  + 0,0710 + 0,0589 + 0,1444 + 0,0524 + 0,0354	+ 0,1877 + 0,1360 + 0,0589 	+ 0,1877 + 0,1360 + 0,0589 	+ 0,1877 + 0,1360 + 0,0589 	+ 0,1877 + 0,1360 + 0,0589 	+ 0,2152 + 0,1616 + 0,0681 
6. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0747	+ 0,0747	+ 0,0747	+ 0,0747	+ 0,0747	+ 0,0747
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	<b>—</b> 0,0747	0,0747	0,0747	0,0747	0,0747	<b>—</b> 0,0747
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in:  — Deutschland — den Niederlanden — der BLWU — Frankreich — Dänemark — Irland — dem Vereinigten Königreich	+ 0,0379 - 0,0073 - 0,0747 - 0,1262 - 0,0641 - 0,0747	+ 0,0379 — 0,0073 — 0,0747 — 0,1262 — 0,0641 — 0,0747	+ 0,0379 - 0,0073 - 0,0747 - 0,1262 - 0,0641 - 0,0747	+ 0,0379 — 0,0073 — 0,0747 — 0,1262 — 0,0641 — 0,0747	+ 0,0379 — 0,0073 — 0,0747 — 0,1262 — 0,0641 — 0,0747	+ 0,0379 — 0,0073 — 0,0747 — 0,1313 — 0,0641 — 0,0747
<ul><li>— Italien</li><li>— Griechenland</li></ul>	0,0804 0,0952	0,0804 0,0952	- 0,0804 - 0,0952	0,0804 0,0952	- 0,0804 - 0,0952	— 0,0949 — 0,0952

	laufender Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
7. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)		_		_		- <b>-</b>
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	_					_
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)				·		
Körner, geerntet in:  — Deutschland — den Niederlanden — der BLWU	+ 0,1217 + 0,0728	+ 0,1357 + 0,0850				
<ul><li>— Frankreich</li><li>— Dänemark</li></ul>	0,0556 + 0,0114	0,0556 + 0,0114	-0,0556 + 0,0114	0,0556 + 0,0114	-0,0556 + 0,0114	0,0556 + 0,0114
<ul> <li>Irland</li> <li>dem Vereinigten Königreich</li> <li>Italien</li> <li>Griechenland</li> </ul>	+ 0,0807 0,0061 0,0222	+ 0,0807 - 0,0061 - 0,0222	+ 0,0807 0,0061 0,0222	+0,0807 $-0,0061$ $-0,0222$	$ \begin{array}{c c}  & - \\  & + 0,0807 \\  & - 0,0061 \\  & - 0,0222 \end{array} $	+ 0,0807 0,0074 0,0222
8. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	0,0062	0,0062	0,0062	<b>—</b> 0,0062	0,0062	0,0239
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0062	+ 0,0062	+ 0,0062	+ 0,0062	+ 0,0062	+ 0,0239
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in:  — Deutschland  — den Niederlanden  — der BLWU  — Frankreich  — Dänemark  — Irland  — dem Vereinigten Königreich  — Italien  — Griechenland	+ 0,1286 + 0,0794 + 0,0062 0,0498 + 0,0177 + 0,0062 + 0,0874 0,0162	+ 0,1286 + 0,0794 + 0,0062 - 0,0498 + 0,0177 + 0,0062 + 0,0874 - 0,0162	+ 0,1286 + 0,0794 + 0,0062 - 0,0498 + 0,0177 + 0,0062 + 0,0874 - 0,0162	+ 0,1348 + 0,0837 + 0,0062 - 0,0498 + 0,0177 + 0,0062 + 0,0874 - 0,0162	+ 0,1348 + 0,0837 + 0,0062 - 0,0498 + 0,0177 + 0,0062 + 0,0874 - 0,0162	+ 0,1663 + 0,1152 + 0,0254 - 0,0498 + 0,0383 + 0,0067 + 0,1035 - + 0,0015
9. In Griechenland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	0,0227	0,0227	0,0227	0,0227	0,0227	0,0227
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0227	+ 0,0227	+ 0,0227	+ 0,0227	+ 0,0227	+ 0,0227
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in:  — Deutschland — den Niederlanden — der BLWU — Frankreich — Dänemark — Irland — dem Vereinigten Königreich — Italien	+ 0,1471 + 0,0971 + 0,0227 - 0,0342 + 0,0344 + 0,0227 + 0,1052 + 0,0164	+ 0,1471 + 0,0971 + 0,0227 - 0,0342 + 0,0344 + 0,0227 + 0,1052 + 0,0164	+ 0,1471 + 0,0971 + 0,0227 - 0,0342 + 0,0344 + 0,0227 + 0,1052 + 0,0164	+ 0,1471 + 0,0971 + 0,0227 - 0,0342 + 0,0344 + 0,0227 + 0,1052 + 0,0164	+ 0,1471 + 0,0971 + 0,0227 - 0,0342 + 0,0344 + 0,0227 + 0,1052 + 0,0164	+ 0,1471 + 0,0971 + 0,0227 - 0,0409 + 0,0344 + 0,0227 + 0,1052 + 0,0004
— Griechenland					- 0,0104	

### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2814/83 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1983

# zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82 (²),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1986/82 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2136/82 (6), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2740/83 der Kommission vom 30.

September 1983 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten (7) zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

# Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1983

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABI. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABI. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 10.

<sup>(</sup>f) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28. (f) ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 88.

<sup>2,</sup> S. 88. (7) ABl. Nr. L 269 vom 1. 10. 1983, S. 37.

#### ANHANG

# zur Verordnung der Kommission vom 7. Oktober 1983 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne

(in ECU/100 kg)(1)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	42,114
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	43,213

(in ECU/100 kg)(1)

Nummer des	Warenbezeichnung	Weltma	rktpreis im l	Falle der Fe für die		r Beihilfe ir	n voraus
Gemeinsamen Zolltarifs	Waterbezeichnung	Oktober 1983	November 1983	Dezember 1983	Januar 1984	Februar 1984	März 1984
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	42,114	42,114	42,114	42,872	43,872	43,872
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	43,213	43,117	43,505	43,742	44,304	_

(1) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende:

1 ECU =2,24184 DM 1 ECU =2,52595 hfl 44,9008 bfrs/lfrs 1 ECU = 1 ECU =6,87456 ffrs 1 ECU =8,14104 dkr 0,725690 Ir£ 1 ECU =0,572446 £Stg. 1 ECU = 1 ECU = 1 349,27Lit 1 ECU =79,0008 Dr

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2815/83 DER KOMMISSION

#### vom 7. Oktober 1983

#### zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83 (3), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2781/83 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1983

Für die Kommission Poul DALSAGER Mitglied der Kommission

#### ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Oktober 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest:  A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt  B. Rohzucker	32,81 27,64 (¹)

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1983, S. 48.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 6. 10. 1983, S. 28.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2816/83 DER KOMMISSION

#### vom 7. Oktober 1983

# zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (²), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (4), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (6), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe!

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2687/83 (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2804/83 (8), festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 414/83 des Rates vom 21. Februar 1983 (°) ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 (10) betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währung stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 6. Oktober 1983 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 (11) die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 414/83 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2687/83 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1983

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17. (5) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(6)</sup> ABI. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABI. Nr. L 265 vom 28. 9. 1983, S. 12.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 274 vom 7. 10. 1983, S. 32. (9) ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1983, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(11)</sup> ABI. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Oktober 1983 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

	Abschöpfungen				
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ÜLG			
7.06 A I	60,47 (¹)	58,66 (¹) (⁵)			
7.06 A II	63,49 (1)	58,66 (¹) (⁵)			
1.01 C (²)	114,89	108,85			
1.02 A III (²)	114,89	108,85			
1.02 B I a) 1 ( <sup>2</sup> )	99,77	96,75			
1.02 B I b) 1 (²)	99,77	96,75			
1.02 C III (²)	157,22	151,18			
1.02 D III (²)	64,70	61,68			
1.02 E I a) 1 (²)	64,70	61,68			
1.02 E I b) 1 (²)	126,98	120,94			
1.02 F III (²)	114,89	108,85			
1.04 C I	63,49	56,84 (5)			
1.07 A II a)	118,52 (4)	107,64			
1.07 A II b)	91,31	80,43			
1.07 B	104,61 (4)	93,73			

- (1) Diese Abschöpfung ist unter bestimmten Bedingungen auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.
- (2) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen gleichzeitig folgendes aufweisen:
  - einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;
  - einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

- (4) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (5) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:
  - Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
  - Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
  - Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

# RAT

#### **ENTSCHEIDUNG DES RATES**

vom 26. September 1983

zur Änderung der Entscheidung 78/476/EWG über die Gleichstellung von in Drittländern durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen

(83/495/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (¹), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1141/EWG (²), insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 78/476/EWG (3), in der Fassung der Entscheidung 79/508/EWG (4), stellte der Rat fest, daß die in einigen Drittländern durchgeführten amtlichen Kontrollen von Erhaltungszüchtungen die

gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen.

Inzwischen hat sich erwiesen, daß bei bestimmten Sorten von Gemüsearten die Erhaltungszüchtungen auch in Japan amtlich kontrolliert werden können.

Eine Prüfung der Bedingungen, unter denen amtliche Kontrollen von Erhaltungszüchtungen in Japan durchgeführt werden, hat ergeben, daß diese Kontrollen die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen.

Folglich sollte Japan die Gleichstellung gewährt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1982 wird in den Anhang zur Entscheidung 78/476/EWG folgende Nummer eingefügt:

,,1	2	3	4
Laufende Nummer	Land	Für die Durchführung der Kontrollen verantwortliche Stelle	Arten
<b>4</b> a	Japan (J)	Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries — Japan	Gemüsearten, die in der Richtlinie 70/458/EWG genannt sind"

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 16. 12. 1980, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1978, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 31. 5. 1979, S. 25.

# Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS

# **KOMMISSION**

#### VIERTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 22. September 1983

zur Anpassung des Anhangs VI der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

(83/496/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/341/EWG (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Ergebnissen der neuesten wissenschaftlichen und technischen Forschungsarbeiten kann die Verwendung von 4,4-Dimethyl-1,3-Oxazolidin und 1,2-Dibrom-2,4-Dicyanobutan als Konservierungsstoffe in kosmetischen Mitteln unter bestimmten Voraussetzungen gestattet werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Sektor kosmetische Mittel —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Dem Anhang VI, zweiter Teil, der Richtlinie 76/768/EWG wird folgender Text angefügt:

"Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchst- konzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	Ь	С	. d	e"
59	1,2-Dibrom-2,4-dicyanobutan	0,1 %	Nicht in Sonnenschutzmitteln	
60	4,4-Dimethyl-1,3-oxazolidin	0,1 %	Für Mittel, die nach Gebrauch ausgespült werden	
			Der pH-Wert des Enderzeug- nisses darf nicht unter 6 liegen	

#### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1984 nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 13. 7. 1983, S. 15.

# Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. September 1983

Für die Kommission Karl-Heinz NARJES Mitglied der Kommission

#### ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. September 1983

zur Ermächtigung der Französischen Republik zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter aus Peru stammender und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlicher Unterkleidung

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(83/497/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können (¹), insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 80/47/EWG dürfen die Mitgliedstaaten die darin genannten Einfuhren nur nach entsprechender Ermächtigung durch die Kommission einer innergemeinschaftlichen Überwachung unterwerfen.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in dritten Ländern (²) hat die Kommission mit Verordnung (EWG) Nr. 2183/83 (³) die Einfuhr von Textilwaren der Kategorie 4 mit Ursprung in Peru vom 14. Juni 1983 bis zum 31. Dezember 1986 in Frankreich und in Italien einer Mengengrenze unterworfen. Die Einfuhr der gleichen Waren ist in den übrigen Mitgliedstaaten nach wie vor liberalisiert.

Aufgrund dieser handelspolitischen Maßnahmen bestehen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Einfuhrbedingungen für diese Waren. Diese Unterschiede können Verkehrsverlagerungen hervorrufen.

Um die Verkehrsverlagerungen, die wirtschaftliche Schwierigkeiten auf dem betreffenden Sektor verschärfen oder hervorrufen können, rasch aufzudecken, hat die Französische Regierung am 15. August 1983 bei der Kommission einen Antrag nach Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG gestellt, um die Einfuhr

der aus Peru stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Unterkleidung einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen.

Die Kommission prüfte insbesondere, ob auf die Einfuhren innergemeinschaftliche Überwachungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG angewandt werden können und ob hinsichtlich der geltend gemachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten Angaben gemacht wurden.

Überwachungsmaßnahmen können für die Textilwaren der Gruppe 1, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 des Rates definiert sind, selbst bei Fehlen von Verkehrsverlagerungen oder Anträgen auf innergemeinschaftliche Lizenzen angesichts der im Handel mit diesen Erzeugnissen wegen ihrer hohen Einfuhrempfindlichkeit drohenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten genehmigt werden.

Es erscheint deshalb angezeigt, Frankreich zu ermächtigen, die Einfuhren dieser Unterkleidung der Kategorie 4 mit Ursprung in Peru bis zum 30. Juni 1985 einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 1985 die im Anhang bezeichneten Einfuhren einer innergemeinschaftlichen Überwachung gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 80/47/EWG zu unterwerfen.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. September 1983

Für die Kommission
Wilhelm HAFERKAMP
Vizepräsident

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 106.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 210 vom 2. 8. 1983, S. 7.

#### **ANHANG**

Textilwaren, für die Kategorien festgelegt worden sind (¹)

Kategorie	Ursprungsland
4	Peru

<sup>(1)</sup> Siehe Definition in der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 des Rates (ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 106).

#### ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. September 1983

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Erbsen, Puff-und Ackerbohnen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82

(83/498/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates vom 19. Juli 1982 zur Festsetzung der Grundregeln für die Sondermaßnahmen für Erbsen, Puff- und Ackerbohnen (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1610/83 (²), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 vom 19. Juli 1982 ist der Weltmarktpreis für Erbsen, Puff- und Ackerbohnen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1577/83 (4), anhand der Weltmarktangebote, ausgenommen die, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können, zu ermitteln. Liegt kein Angebot vor, das zur Ermittlung des Weltmarktpreises herangezogen werden könnte, so wird er anhand der Preise ermittelt, die auf den Märkten der wichtigsten Ausfuhrländer festgestellt werden. Liegen keinerlei Angebote vor, die zur Bestimmung des Weltmarktpreises herangezogen werden könnten, so wird er auf der Höhe des Zielpreises dieser Erzeugnisse festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission vom 20. Juli 1982 über die Einzelheiten der Festlegung der Weltmarktpreise im Sektor Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (5) muß der durchschnittliche Weltmarktpreis je 100 kg an Rotterdam gelieferte lose Ware einer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/83 des Rates (6) handelsüblichen Qualität angegeben werden. Zur Festsetzung dieses Preises sind nur die günstigsten Angebote heranzuziehen, die die nächsten Lieferungen betreffen, nicht jedoch solche, die sich auf schwimmende Ware beziehen.

Da die Angebote und Notierungen den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die nötigen Anpassungen, insbesondere die des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82, vorgenommen werden.

Der Weltmarktpreis kann für Erbsen auf einer anderen Höhe als für Puff- und Ackerbohnen festgesetzt werden.

Der Weltmarktpreis kann in der Zwischenzeit geändert werden, wenn die bei seiner Festsetzung berücksichtigten Faktoren eine erhebliche Änderung erfahren.

Der Weltmarktpreis ist während der letzten Wochen erheblich gestiegen.

Der Verwaltungsausschuß für Trockenfutter hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Weltmarktpreis gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 wird auf 28 ECU je 100 kg festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Sie ist ab 28. September 1983 anwendbar.

Brüssel, den 27. September 1983

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 17. 6. 1983, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABI. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 36. (5) ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 34.

#### ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. September 1983

zur Änderung der Liste der Betriebe Neuseelands, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(83/499/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (¹), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG (²), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Liste der Betriebe in Neuseeland, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist, wurde zunächst mit der Entscheidung 83/402/EWG der Kommission (3) erstellt.

Nach Erhalt amtlicher Zusicherungen über durchgeführte Änderungen in bestimmten Betrieben, die Gegenstand einer gemeinschaftlichen Überprüfung gewesen waren, bieten diese Betriebe nun mehr ausreichende hygienische Garantien und können daher der genannten Liste hinzugefügt werden.

Demgemäß ist die Liste der Betriebe entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 83/402/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. September 1983

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1983, S. 24.

## **ANHANG**

#### LISTE DER BETRIEBE

nummer	Veterinär- kontroll- nummer	Betriebe	Anschrift
--------	-----------------------------------	----------	-----------

#### I. RINDFLEISCH

## A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

ME 9	T. H. Walker & Sons Ltd	Hawera
ME 10	Nelson's (NZ) Ltd	Hastings
ME 14	Waitaki-NZ Refrigerating Ltd	Christchurch
ME 15	The Canterbury Frozen Meat Co. Ltd	Belfast
ME 18	Waitaki-NZ Refrigerating Ltd	Pukeuri
ME 21	Southland Frozen Meat Ltd	Mataura
ME 22	Southland Frozen Meat Ltd	Makarewa
ME 23	Auckland Farmers Freezing Co-op Ltd	Horotiu
ME 24	Hellaby Shortland Ltd	Otahuhu
ME 26	Waitaki-NZ Refrigerating Ltd	Balclutha
ME 29	The Hawkes Bay Farmer's Meat Co. Ltd	Whakatu
ME 34	The Canterbury Frozen Meat Co. Ltd	Pareora
ME 39	Waitaki-NZ Refrigerating Ltd	Wanganui
ME 47	Auckland Farmers Freezing Co-op Ltd	Moerewa
ME 50	Alliance Freezing Co. (Southland) Ltd	Invercargill
ME 51	Hellaby Northland Ltd	Whangarei
ME 55	Aotearoa Meats Ltd	Cambridge
ME 56	Auckland Farmers Freezing Co-op Ltd, Rangiuru	Te Puke
ME 63	Farmers Meat Export Ltd	Whangarei
ME 66	Phoenix Meat Co. Ltd, Kokiri	Greymouth
ME 69	Ashley Meat Export Ltd	Christchurch

# B. Schlachthöfe

ME 52	Pacific Freezing (NZ) Ltd	Hastings

## C. Zerlegungsbetriebe

MPH 50	Crown Meats Ltd	Feilding
MPH 52	Dawn Meat (NZ) Ltd	Hastings
MPH 53	W. Richmond Ltd	Hastings
MPH 56	W. Richmond Ltd	Hastings
MPH 63	Primex Meats Ltd	Wellington
MPH 69	Dawn Meat (NZ) Ltd	Hastings
MPH 71	Progressive Meats Ltd	Hastings
MPH 72	Kellax Foods Ltd	Auckland

Veterinär- kontroll- nummer	Betriebe	Anschrift
	L	

#### II. SCHAFFLEISCH

## A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

ME 1 (1)	Borthwick CWS Ltd	Masterton
ME 6	Borthwick CWS Ltd	Longburn
ME 10	Nelson's (NZ) Ltd	Hastings
ME 14	Waitaki-NZ Refrigerating Ltd	Christchurch
<b>ME</b> 17	Waitaki-NZ Refrigerating Ltd	Timaru
ME 18	Waitaki-NZ Refrigerating Ltd	Pukeuri
ME 19	Waitaki-NZ Refrigerating Ltd	Dunedin
ME 20	Ocean Beach Freezing Co. Ltd	Ocean Beach
ME 21	Southland Frozen Meat Ltd	Mataura
ME 22	Southland Frozen Meat Ltd	Makarewa
ME 23	Auckland Farmers Freezing Co-op Ltd	Horotiu
ME 26	Waitaki-NZ Refrigerating Ltd	Balclutha
ME 29	The Hawkes Bay Farmer's Meat Co. Ltd	Whakatu
ME 34	The Canterbury Frozen Meat Co. Ltd	Pareora
ME 37	Canterbury Frozen Meat Co. (Canterbury) Ltd	Belfast
ME 39	Waitaki-NZ Refrigerating Ltd	Wanganui
ME 47	Auckland Farmers Freezing Co-op Ltd	Moerewa
ME 50	Alliance Freezing Co. (Southland) Ltd	Invercargill
ME 55	Aotearoa Meats Ltd	Cambridge
ME 56	Auckland Farmers Freezing Co-op Ltd, Rangiuru	Te Puke
ME 58	Hawkes Bay Farmers' Meat Co. Ltd	Takapau
ME 60	Pacific Freezing NZ Ltd	Dannevirke
ME 62	Dunedin Master Butchers Association	Dunedin
ME 65	AML Meats Ltd	Gisborne
ME 69	Ashley Meat Export Ltd	Christchurch

## (1) Nebenprodukte ausgeschlossen.

# B. Schlachthöfe

ME 8 ME 16 ME 41 ME 57 ME 61	Gisborne Refrigerating Co. Ltd The Canterbury Frozen Meat Co. Ltd NCF Kaiapoi Ltd Hellaby King Country Ltd NZ Primary Processors Ltd	Gisborne Ashburton Kaiapoi Taumarunui Mamaku
ME 61	NZ Primary Processors Ltd	Mamaku

# C. Zerlegungsbetriebe

ME 9	T. H. Walker & Sons Ltd	Hawera
MPH 39	Defiance Processors Ltd	Dunedin
MPH 42	Fresha Products Ltd	New Plymouth
MPH 45	Canterbury Frozen Meat Co. Ltd	Harewood
MPH 50	Crown Meats Ltd	Feilding
MPH 52	Dawn Meat (NZ) Ltd	Hastings
MPH 53	W. Richmond Ltd	Hastings
MPH 54	Ashley Meat Export Ltd	Christchurch
MPH 56	W. Richmond Ltd	Hastings
MPH 57	NZ Primary Processors Ltd	Mt. Maunganui
MPH 63	Primex Meats Ltd	Wellington
MPH 69	Dawn Meat (NZ) Ltd	Hastings
MPH 71	Progressive Meats Ltd	Hastings
MPH 72	Kellax Foods Ltd	Auckland
MPH 74	Canterbury Meat Packers Ltd	Ashburton

Veterinär- kontroll-	Betriebe	Anschrift
nummer		

# III. KÜHLHÄUSER

-	<del></del>	T	
S 1	Timary Harbour Board Cool Store	Timaru	
S 2	Auckland Farmers Freezing Co-op Ltd	Whangarei	
S 10	Otago Dairy Producers Cool Storage Ltd	Dunedin	
S 11	South Canterbury Co-op Cool Storage Ltd	Timaru	
S 17	Cool Hire Storage Ltd	Dunedin	
S 25	Dawn Meat (NZ) Ltd	Hastings	
S 28	Cool Stores (NZ) Ltd	Auckland	
S 30	NO Pierson Ltd	Christchurch	
S 31	Pacific Cold Storage Co. Ltd	Mt. Maunganui	
S 32	Taranaki Producers Freezing Ltd	New Plymouth	
S 34	Coolpak Prebbleton Ltd, Prebbleton	Christchurch	
S 35	Nelson Cold Storage Co-op	Nelson	
S 36	Cold Storage (Bay of Plenty) Ltd	Te Puke	
S 38	Auckland Cold Stores	Parnell	
S 39	Christchurch Cool Stores Ltd	Christchurch	
S 40	Southland Harbour Board	Bluff	
S 41	Eljays Ice Box	Feilding	
S 42	Wellington Cold Storage Co.	Tawa	
S 45	Wairarapa Cold Storage	Greytown	
S 47	Polar Cold Storage, Hornby	Christchurch	
S 49	Chill Air Ltd	Auckland International	
		Airport	
S 51	Kiwi Fruit Cool Store Co-op	Gisborne	
S 53	Otaki Cold Store	Otaki	
S 55	Airport Cold Storage Ltd	Wellington	
S 57	Air New Zealand	Auckland Airport	
S 58	Cool & Cold Storage Associated Ltd	Te Puke	
S 59	Richmond Cool Stores (1963) Ltd, Manchester Street	Hastings	
S 60	Export Cool Storage	Mt. Maunganui	
S 61	Coolpak Cool Stores Ltd	Timaru	
S 63	Mogal Cool Stores Ltd	Christchurch Airport	
S 66	Mogal Cool Stores Ltd	Auckland Airport	
S 68	Freezer Flow, Mt. Wellington	Auckland	
S 70	Freezer Stores Hawkes Bay Ltd	Hastings	
S 72	Motueka Coldstorage	Motueka	
S 73	LEP International, Mangere	Auckland	
S 75	Amaltal Coolstores & Exporters Ltd	Nelson	
S 84	Polar Cold Storage Ltd	Dunedin	
S 86	Tai-Tapu Dairy Co. Ltd	Christchurch	
S 87	Homebush Berryfruits	Masterton	
S 88	Hawkes Bay Export Cold Stores Ltd	Napier	
S 89	R. & W. Hellaby Ltd	Mt. Wellington	
S 90	Waitaki-NZ Refrigerating Ltd	Blenheim	
S 91	Southland Frozen Meat Ltd	Mataura	
S 92	Food Freezing Partnership	Havelock North	
S 93	Air New Zealand	Christchurch	
S 95	McCallum Industries Ltd	Patea	
S 96	Townsend & Paul Ltd	Napier	
S 97	J. Wattie Canneries Ltd	Gisborne	
	<u> </u>		

#### ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 1983,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät "SPEX — Czerny — Turner Spectrograph — Spectrometer, model 1802 with acessories" nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(83/500/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/82 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 (3), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich hat mit Schreiben an die Kommission vom 23. März 1983 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät, "SPEX — Czerny — Turner Spectrograph — Spectrometer, model 1802 with accessories", bestellt am 17. Mai 1982 und bestimmt zur Untersuchung der Wechselwirkungen von Laserstrahlen und Plasmen, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 22. September 1983 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um einen Spektrographen handelt. Aufgrund seiner objektiven technischen Merkmale wie dem Auflösungsvermögen sowie seines Verwendungszwecks ist dieses Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Abeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können, hergestellt. Dies gilt insbesondere für das Gerät "Monochromateur HRS", hergestellt von der Firm Jobin-Yvon, 16-18, rue du Canal, F-91160, Longjumeau —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Das Gerät "SPEX — Czerny — Turner Spectrograph — Spectrometer, model 1802 with accessories", das Gegenstand des Antrags des Vereinigten Königreichs vom 23. März 1983 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

#### **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 29. September 1983,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät "Perkin-Elmer — Atomic absorption spectrophotometer, model 4000" unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(83/501/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/82 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 (3), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Deutschland hat mit Schreiben an die Kommission vom 15. März 1983 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät "Perkin-Elmer — Atomic Absorption spectrophotometer, model 4000", bestellt am 25. Juli 1979 und bestimmt zur quantitativen Bestimmung von Schwermetallspuren und den Spuren anderer toxischer Elemente und insbesondere zur Untersuchung der Weiterverwendung der Endprodukte aus Waschverfahren zur Rauchgasentschwefelung, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 22. September 1983 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Die Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Spektrophotometer handelt. Aufgrund seiner objektiven Merkmale wie der hohen Empfindlichkeit sowie seines Verwendungszwecks ist das Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden in der Gemeinschaft keine Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert hergestellt, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können. Es ist somit gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Das Gerät "Perkin-Elmer — Atomic absorption spectrophotometer, model 4000", das Gegenstand des Antrags Deutschlands vom 15. März 1983 ist, kann unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABI. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

#### BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2749/83 der Kommission vom 29. September 1983 zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 269 vom 1. Oktober 1983)

Seite 57, Anhang:

Tarifposition 02.01 A II a) 4 bb), Spalte Dänemark:

"2 768,9"

muß es heißen: "2768,94".

Tarifposition 02.06 C I a) 2, Spalte United Kingdom:

anstatt:

"207,924"

muß es heißen: "207,294".

#### **EUROPA IM WANDEL**

# Michel GODET Olivier RUYSSEN

Vorwort von Guido BRUNNER

Das derzeitige Vorgehen im Licht der Zukunft zu sehen, dies ist die Perspektive, in der der Bericht "Europa im Wandel" einen Gesamtüberblick über die Krisen und Risiken erstellt, denen Europas Wirtschaft, Energiepolitik, Industrie und Sozialpolitik gegenüberstehen.

Die zunehmenden Diskrepanzen zwischen den europäischen Ländern und die immer größer werdenden internationalen Ungewißheiten könnten die Gemeinschaft auf die Dauer erschüttern. Werden die Kräfte Europas über seine Schwächen siegen? Damit stellt sich die Frage nach dem Niedergang oder der Renaissance der alten Welt.

Die derzeit stattfindenden technologischen Revolutionen (Mikroprozessoren, Biologie usw.) künden von einer neuen Ära steigender Leistungen und müßten die Produktionsstrukturen (Automatisierung, Dezentralisierung usw.) und die Konsumstrukturen (neuartige Erzeugnisse usw.) grundlegend umformen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß ein entsprechender Ausbau der Technologie eines der Hauptinstrumente wäre, das die Bewältigung der Zukunftsrisiken ermöglichen würde. Der technologische Fortschritt wird ein entscheidender vergleichsweiser Vorteil sein, den Europa besitzen muß, wenn es seine Zukunft bewältigen und die unabdingbare Weiterentwicklung unserer Lebensweisen und unserer sozio-ökonomischen Organisation erleichtern will.

Europa im Wandel ist eine der ersten Arbeiten der FAST-Gruppe (Forecasting and Assessment in the field of Science and Technology). Das zur Generaldirektion Wissenschaft, Forschung und Bildung gehörende FAST-Projekt spielt die Rolle eines europäischen "think tank", denn seine Hauptaufgabe besteht darin, die künftigen Möglichkeiten und Probleme der Gemeinschaft herauszuarbeiten und Alternativorientierungen für Forschung und technologische Entwicklung vorzulegen.

Die FAST-Mannschaft wurde im Laufe des Jahres 1979 gebildet und umfaßt sechs Forscher, unter ihnen die Verfasser des vorliegenden Berichtes: Dr. Michel Godet und Dr. Olivier Ruyssen.

Michel Godet, Doktor der Wirtschaftswissenschaften und Doktor der Naturwissenschaften, ist der Verfasser von "Crise de la prévision, essor de la prospective", PUF 1977, Pergamon 1979, und von "Demain les crises", Hachette 1980.

Olivier Ruyssen, Ingenieur IDN und Doktor der angewandten Wirtschaftswissenschaften, ist zusammen mit Michel Godet Verfasser von "Les échanges internationaux", PUF 1978.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch.

Die griechische Ausgabe ist noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-1725-X

Katalognummer: CB-30-80-116-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 3,70 ECU; 150 bfrs; 9,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L-2985 Luxemburg